Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2020 (LT-Drs. 17/8881)
und zum NRW-Rettungsschirmgesetz (LT-Drs. 17/8882)

Düsseldorf, den 23.03.2020

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalist*innen, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von ca. 6.500 hauptberuflich tätigen Journalist*innen in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist*innen aller Medienbereiche.

1. ALLGEMEINES

Die Corona-Krise trifft auch viele Medienhäuser und freie Journalist*innen mit vernichtender Wirkung. Um die Medienlandschaft vor einem Kollaps zu bewahren, bedarf es eines ganzen Kanons unterstützender Maßnahmen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Forderungskatalog unseres Bundesverbandes unter www.djv.de/corona.

Besonders hart trifft es in diesen Tagen die **Freiberufler*innen**. Viele von ihnen haben mindestens für März bis Juni 2020 einen Umsatz „Null" in Aussicht, während ihre Betriebskosten und ihre privaten Lebenshaltungskosten weiterlaufen. Geradezu desaströs ist die Situation für Foto- und TV-Film-Freie, aber auch bei Gerichtsreportern*innen oder Reisejournalist*innen und anderen Freien gibt es kaum noch Umsatz. Das berichten Freie gegenüber dem DJV auf Landes- und Bundesebene in gleichem Maße. Es gibt derzeit wegen des allumfassenden Wirtschaftseinbruchs auch keine erkennbaren Alternativen, die Freien statt der bisherigen Aufgabenfelder seriös empfohlen werden könnten.

Während die Rettungsprogramme für Unternehmen an vielen Stellen bereits angelaufen sind und die Arbeitgeberverbände zu ihren Bedarfen auch die entsprechenden Berechnungen eingereicht haben, gibt es für Soloselbstständige im Bereich Journalismus auch in NRW derzeit noch keine passgenauen Programme. Freie Journalist*innen benötigen daher schnell finanzielle Hilfen. Deswegen haben wir uns in der folgenden Stellungnahme auf diesen Bereich konzentriert.

Gleichwohl möchten wir die besondere Gefährdung des Systems **Lokalfunk** mit seinen 44 Radiostationen auch in den Fokus nehmen. Gerade im Lokalfunk bedarf es einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten, dieses für NRW so wichtige lokaljournalistische Angebot durch die Krise zu retten. Hier regen wir einen kurzfristigen runden Tisch von Sozialpartnern, Regulierung und Politik an.

Mit Blick auf die angestellten Kolleg*innen in den Medienhäusern appellieren wir an die Landesregierung, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass im Fall von **Kurzarbeit** bei Medienunternehmen wegen der Corona-Krise die staatlichen Unterstützungsleistungen für die Beschäftigten auf 90 Prozent des Gehalts erhöht werden. Bislang beträgt das Kurzarbeitergeld 60 bis 67 Prozent des Gehalts.

2. ZUR SITUATION FREIER JOURNALIST*INNEN

Die derzeit 10.000 freien Journalist*innen in NRW arbeiten weit überwiegend als Soloselbstständige. Ihr Einkommen betrug pro Person durchschnittlich. 26.160 Euro (DJV-Umfrage Stand 2014) im Jahr. Freie Journalist*innen werden überwiegend auftragsbezogen eingesetzt. Pauschalist*innen, die wie früher oft üblich ein festes monatliches Honorar erhalten, sind der Ausnahmefall geworden. Bedingt durch die Corona-Krise sind Sportberichterstattung und die Berichterstattung über kulturelle Veranstaltungen weitestgehend eingebrochen. Damit sind viele Aufträge für Freie sofort entfallen. Viele Tageszeitungen und Sender haben Ihre Umfänge erheblich reduziert. Vereinzelt wurde Kurzarbeit beantragt. Die Reduzierung von Umfängen wirkt sich zuerst auf freie Mitarbeiter*innen aus, die kurzfristig neue Aufträge erhalten. Freie Journalist*innen haben nur in wenigen Ausnahmefällen Anspruch auf ALG I.

3. MÖGLICHE MASSNAHMEN

Der DJV fordert die Übernahme des vollen Verdienstausfalls und weiterlaufender Betriebskosten von Selbstständigen. Freiberufler*innen benötigen umgehend monatliche Zuschüsse, um bereits jetzt vorliegende Liquiditätsengpässe kurzfristig zu überbrücken. Dabei geht es oftmals schlicht um die Kosten der allgemeinen Lebenshaltung wie Miete etc. Eine Deckelung ist nicht angeraten. Der DJV ist der Auffassung, dass sozial nur eine Lösung ist, die auch den Leistungsträgern unter den Selbstständigen Leistungen im gleichen Umfang wie allen anderen bietet.

§ 32 enthält auch die entsprechende Befugnis, Soforthilfen auch an Soloselbstständige auszuzahlen. Hier sind aber weder konkrete Beträge noch Verteilungsmechanismen vorgesehen. Das müsste umgehend konkretisiert werden.

Hilfreich ist hier das Infektionsschutzgesetz. Dessen Leistungsniveau ist dazu im Prinzip geeignet, weil dort in § 56 Absatz I eine Entschädigung für den Verdienstausfall und in § 56 IV eine zusätzliche Erstattung der Betriebskosten vorgesehen ist. Der DJV hält es allerdings erforderlich, dass das Leistungsniveau nicht nur für sechs Wochen, sondern für den gesamten Zeitraum der gesamtwirtschaftlichen Sondersituation gehalten wird und nicht wie derzeit ab der 7. Woche nur noch auf dem Niveau von Krankengeld ausgezahlt wird.

Praktikable Ansätze bieten auch das Soforthilfeprogramm der bayerischen Staatsregierung sowie das jetzt vom MKW NRW aufgelegte Hilfsprogramm für Künstler. Allerdings sind die dort ausgelobten Mittel in der Höhe völlig unzureichend, um bei den tatsächlich stattfindenden Totalausfällen auch nur ansatzweise effektiv über mehrere Monate hinweg zu helfen. Zudem gilt es bei der Auflage solcher Programme ein paar Dinge zu berücksichtigen, damit die Hilfe nicht zu spät kommt oder langfristige Armut produziert:

- Neben den persönlichen Einnahmeausfällen müssen auch die Betriebskosten zusätzlich berücksichtigt werden, da auch diese weiterlaufen. Sie liegen nach aktuellen Ermittlungen des DJV-Bundesverbandes zwischen 25 und 33 Prozent.

- Die Hilfen müssen unkompliziert zu beantragen sein, Bewilligungen und Mittelfluss muss innerhalb weniger Wochen umgesetzt werden.

Hier haben wir als DJV-NRW Zweifel, ob die Bezirksregierungen bei einem Verfahren analog zum MKW-Modell dauerhaft über die entsprechende Personaldecke verfügen, um dies alles zeitnah abzuwickeln.

Eine Alternative könnte die Abwicklung über die Finanzbehörden sein: Selbstständige haben alle eine Steuernummer und einen Zugang zu Elster-Online. Daher könnte die Finanzverwaltung ein Formular im Elster-Online Portal bereitstellen, mithilfe dessen Soforthilfen unbürokratisch beantragt werden können. Um die Finanzbeamten mit der Prüfung der Anträge nicht zu überfordern und schnelle Auszahlungen zu ermöglichen, sollte eine nachgelagerte Prüfung auf Notwendigkeit (Erklärung 2020) durchgeführt werden.
Darin könnte das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen als Bemessungsgrundlage dienen. Dadurch wird verhindert, das Selbstständige, die trotz Krise ausreichend verdient haben, keine hohen Investitionsabzüge ansetzen, um ihr Einkommen zu verringern. Sollte die Bemessungsgrundlage über einem gewissen Betrag liegen, müssen die Soforthilfen anteilig oder vollständig zurückgezahlt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass nur Selbstständige und Unternehmer von Soforthilfen profitieren, wenn sie direkt durch die Corona-Krise betroffen sind.

- Private Altersvorsorgen wie die Presseversorgung oder andere Vorsorgeanlagen dürfen nicht angerechnet / aufgebraucht werden. Ansonsten wäre als Folge der Krise Altersarmut vorprogrammiert.

- Die Mitgliedschaft in der KSK darf nicht zwingende Voraussetzung für die Partizipation am Rettungspaket sein. Es gibt zahlreiche Freiberufler*innen, die aufgrund unterschiedlicher Konstellationen nicht oder noch nicht Mitglied der KSK sein können.

- Geregelt werden sollte auch, dass der in einigen Fällen ja mögliche ALG-Bezug nicht dazu führen sollte, dass Zuschüsse nicht möglich sind. In solchen Fällen können reduzierte Zuschüsse helfen, Betriebskostenrisiken, die ja weiterlaufen, zu minimieren

4. ERFORDERLICHER ZUSCHUSSBEDARF

Ausgehend von einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von gerade einmal 20 bis 27.000 Euro (Angaben KSK – Umfrage DJV 2014) ist eine vollständige zumindest vorübergehende Kompensation bei Totalausfällen analog der Regelungen im Infektionsschutzgesetz (§ 56.1 & § 56.4) angezeigt. Zumindest solange, bis alternative Mechanismen wie ein erleichterter Zugang für Freiberufler*innen zum ALG I umgesetzt werden.

Es gibt ca. 10.000 freie Journalist*innen in NRW. Der DJV schätzt, dass bedingt durch die Corona-Krise 25% der Freien gar kein Einkommen mehr haben. Weitere 25% haben schätzungsweise 50% ihres Einkommens verloren. Weitere 25% haben ein Drittel ihres Einkommens verloren. Damit berechnet sich der monatliche Bedarf im System wie folgt:

Durchschnittseinkommen 2014:	27.000,- €
Inflationszuschlag 6%:	1620,- €
Betriebskostenzuschlag 33%:	9444,- €
Monatlicher Durchschnittsbedarf	3172,- €

Volumenberechnung:

- 2500 x 3200,- € (100 % Ausfall)
- 2500 x 1600,- € (50% Ausfall)
- 2500 x 1100,- € (33% Ausfall)

14.750.000,- € Gesamt monatlich

Davon ausgehend, dass die Krise und ihre Folgen Nordrhein-Westfalen sicherlich noch bis zum Jahresende beschäftigen werden, ergibt sich ab März für das Haushaltsjahr ein Bedarf von insgesamt 147,5 Millionen Euro.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Frank Stach
-Vorsitzender-

Volkmar Kah
-Geschäftsführer-